

Richtlinie der Stadt Willich über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet

Präambel

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von erneuerbaren Energien innerhalb des Gebiets der Stadt Willich zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Willich auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 1 Fördergegenstand

Die Stadt Willich fördert die Errichtung von neuen

- a) steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkon PV-Anlagen) mit einer Leistung von 0,4 kWp bis 0,6 kWp
- b) Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 0,601 kWp

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümer oder Mieter von Wohneinheiten im Stadtgebiet von Willich, die in den zur Förderung angestrebten Wohneinheiten bislang noch keine Photovoltaikanlagen betreiben oder betrieben haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Natürliche Personen, die gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind.
- b) Natürliche Personen, die bereits eine Photovoltaikanlage in Zusammenhang mit der betreffenden Wohneinheit betreiben oder betrieben haben.
- c) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- d) Sonstige Hoheitsträger

§ 3 Bewilligungsvoraussetzungen

Für alle Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz gelten die VDE-AR-N 4105 und die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und damit das übliche Anmeldeverfahren beim jeweiligen Netzbetreiber bzw. der Bundesnetzagentur, auch wenn es sich nur um ein einzelnes PV-Modul handelt.

Je Wohneinheit wird nur eine PV-Anlage gefördert. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Willich entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die eingegangenen Anträge.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder auch Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- b) Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- c) Maßnahmen mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Maßnahmen sind begonnen, wenn bereits ein Liefer- und Leistungsvertrag abgeschlossen wurde. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- d) steckerfertige PV-Anlagen (Balkonanlagen), welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie angeschafft (Rechnungsdatum) wurden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Es gelten nachstehend aufgeführte Zuschusshöhen und Förderobergrenzen:

- a) Für Anlagen von 0,4 kWp – 0,6 kWp (Balkonanlagen) wird pro Wohneinheit einmalig ein Zuschuss in Höhe von *250 € gewährt.
- b) Für alle größeren Anlagen wird eine Grundförderung in Höhe von 250 € bis zum 1. kWp gewährt; pro weitere angefangene 0,5 kWp erhöht sich der Zuschuss um 100 € bis zu einer Förderobergrenze von 5 kWp, ungeachtet einer höheren Leistung der Anlage. Es wird maximal eine Förderung pro Wohneinheit gewährt.

Die Förderung darf mit Zuwendungen anderer Fördergeber kumuliert werden, wobei die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel subsidiär zu verwenden sind.

Die Höhe aller Zuwendungen darf insgesamt 50 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind lediglich steckerfertige Solaranlagen (Balkonanlagen).

§ 5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt zwölf Jahre.

§ 6 Antragsverfahren

Über die Bewilligung wird in der Reihenfolge der vollständig und prüffähig eingegangenen Antragsunterlagen entschieden. Die Zuwendung ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks beim Bürgermeister der Stadt Willich – Geschäftsbereich Stadtplanung – zu beantragen.

Die Bewilligung wird durch Zuwendungsbescheid auf Grundlage dieser Richtlinie i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) erteilt und enthält Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen). Der Maßnahmenzeitraum wird für die Dauer eines Jahres festgesetzt, welcher in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen verlängert werden kann.

§ 7 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des im Bewilligungsbescheides festgesetzten Maßnahmenzeitraums prüfungsfähig dem Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorzulegen.

- a) Für Anlagen von 0,4 kWp – 0,6 kWp sind folgende Nachweise zu erbringen:
- Rechnung der wesentlichen zum Betrieb der PV Anlage erforderlichen Komponenten (WR, Module)
 - Zahlungsnachweis über den Rechnungsbetrag (Kontoauszug des Kreditinstituts)
 - Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers / Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)
 - Photo der montierten PV-Module sowie des WR im Betriebszustand
 - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
 - Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
 - Bei Mietobjekten: Bestätigung über die Zustimmung des Vermieters
 - Bei Eigentumsgemeinschaften: Bestätigung über die Zustimmung der Mehrheit der Eigentümergemeinschaft
- b) Für alle größeren Anlagen sind folgende Nachweise vorzulegen:
- Rechnung des beauftragten Fachunternehmens, aus der die Leistungsdaten der Anlage (WR / PV-Module) ersichtlich sind sowie Bestätigung über die fachgerechte Montage
 - Zahlungsnachweis (Kontoauszug des Kreditinstituts) aus dem Erwerb und Montage hervorgeht
 - Photo der montierten PV-Anlage sowie des WR im Betriebszustand
 - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
 - Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
 - Bei Mietobjekten: Nachweis der Zustimmung des Vermieters
 - Bei Eigentumsgemeinschaften: Nachweis der Zustimmung der Mehrheit der Eigentümergemeinschaft

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Auszahlungsbetrag richtet sich nach der Höhe der festgestellten förderfähigen Kosten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Stadt Willich über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet von Willich tritt am 01.10.2022 in Kraft